

# Was darf ein Jahr Leben kosten?

*Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet Abwägen von Kosten und Nutzen*

**Die obligatorische Krankenversicherung muss und darf für die Verlängerung eines Menschenlebens nicht jede medizinisch mögliche Therapie bezahlen.**

Bundesgericht

fel. Luzern · Die Grundversicherung muss für eine medizinische Behandlung nur aufkommen, wenn die fragliche Leistung nicht nur wirksam und zweckmässig, sondern darüber hinaus auch wirtschaftlich ist (Art. 32 Krankenversicherungsgesetz). Bei vergleichbarem Nutzen ist daher die kostengünstigere Variante zu wählen, doch bedeutet das laut Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht, dass eine Behandlungsmöglichkeit ohne Alternative in jedem Fall wirtschaftlich wäre. Vielmehr verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass eine Leistung verweigert wird, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Aufwand und Heilerfolg besteht (BGE 120 V 121 E. 4b). Dabei sind umso höhere Kosten gerechtfertigt, je höher der therapeutische Nutzen veranschlagt werden kann.

## Kein Preis zu hoch?

Wo es um ernsthafte Leiden oder gar um Leben oder Tod geht, wird zuweilen der Einwand erhoben, derartige Kostenüberlegungen seien ethisch oder rechtlich unzulässig. Dem widerspricht das Bundesgericht in Lausanne in einem neuen Leiturteil klar: Da der Gesellschaft nicht beliebig viele Mittel zur Verfügung stünden, dürfe auch in der Gesundheitsversorgung «kein Ziel ohne Rücksicht auf den finanziellen Aufwand angestrebt werden». Die obligatorische Krankenversicherung habe eine umfassende Grundversorgung zu möglichst günstigen Kosten sicherzustellen und könne daher nicht alle Leistungen übernehmen, die medizinisch möglich wären. Für das höchste Gericht steht fest, «dass in der alltäglichen medizinischen Praxis die Kostenfrage eine erhebliche Rolle spielt und verbreitet eine Art implizite oder verdeckte Rationierung stattfindet».

Unbefriedigend ist dabei laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Sozialrechtlichen Abteilung, dass allgemein anerkannte Kriterien fehlen und es oft von Arzt oder Krankenkasse abhängt, was vergütet wird. Das Gebot der Verteilungsgerechtigkeit verlange, dass verallgemeinert wird und im Einzelfall nur so hohe Leistungen erbracht werden, wie sie vergleichbaren anderen Versicherten auch zugestanden werden könnten. Konkret zeichnet sich in der Gerichtspraxis eine Obergrenze von 100 000 Franken pro gerettetes Lebensjahr ab. Der gleiche Betrag je Jahr wird auch im Bereich der Pflegefinanzierung für Spitex-Leistungen zugestanden (BGE 126 V 334 E. 3b). Als unverhältnismässig erachtet wurden Kosten von 2–4 Millionen Franken für eine lebensrettende Therapie. (Urteil 9C\_56/2008)

## Für alle oder für keinen

Konkret zu beurteilen war von den Bundesrichtern in Luzern, ob eine Krankenkasse jährlich rund eine halbe Million Franken für das Medikament Myozyme zur Behandlung der sehr seltenen Krankheit Morbus Pompe bezahlen muss. Das wird verneint, weil für die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführte Arznei kein hoher therapeutischer Nutzen ausgewiesen ist. Sodann verneint das Gericht aber auch die Wirtschaftlichkeit mit einer eindrücklichen Rechnung: In der Schweiz leben 180 000 Menschen, die aus unterschiedlichen medizinischen Ursachen mit einer

23.12.2010

Was darf ein Jahr Leben kosten? (Poli...

vergleichbaren Einschränkung der Lebensqualität leben müssen wie Morbus-Pompe-Patienten. Die Situation aller liesse sich mit je 500 000 Franken im Jahr vermutlich spürbar verbessern. Dadurch entstünden indes laut Rechnung des Bundesgerichts Kosten von rund 90 Milliarden Franken, was deutlich mehr ist als die gesamten Kosten des Schweizer Gesundheitswesens. Kann aber die Leistung nicht allen in vergleichbarer Lage erbracht werden, darf das mit Rücksicht auf die Rechtsgleichheit auch im Einzelfall nicht geschehen.

Urteil 9C\_334/2010 vom 23. 11. 10 – BGE Publikation.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

**Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:**

[http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/was\\_darf\\_ein\\_jahr\\_leben\\_kosten\\_1.8837417.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/was_darf_ein_jahr_leben_kosten_1.8837417.html)